Thomas Beugger Dienststellenleiter Rheinstrasse 44 Postfach 4410 Liestal T 061 552 14 03 thomas.beugger@bl.ch www.bl.ch/sportamt



BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
SPORTAMT

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rheinstrasse 44, 4410 Liestal

Sportverbände und Sportvereine des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 4. Mai 2020

Wiederaufnahme der Sportaktivitäten nach den Entscheiden des Bundesrats vom 29. April 2020 - Schweizweit einheitliche Regelung zur Umsetzung wird auch im Kanton Basel-Landschaft übernommen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportlerinnen und Sportler

Wie wir Sie im Schreiben vom 30. April 2020 informiert haben, legte der Bundesrat am 29. April 2020 die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen fest. Ab 11. Mai 2020 können der Breiten- und der Leistungssport unter klaren Vorgaben den Trainingsbetrieb wieder aufnehmen.

Um den Baselbieter Sportorganisationen konkrete Hinweise zur Umsetzung des bundesrätlichen Entscheids und zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme des Sportbetriebs zu geben, war es unser Ziel, Sie bereits am 30. April 2020 mit einem Schreiben zu bedienen.

Die nationalen Sportverbände, Swiss Olympic, das Bundesamt für Sport (BASPO) und die Kantone streben nach intensivem Austausch in den vergangenen Tagen ein möglichst einheitliches Vorgehen in allen Kantonen an. Diesem Bestreben schliessen wir uns an.

Wenn ein nationaler Verband ein Schutzkonzept erstellt hat und das BAG und das BASPO dieses plausibilisiert haben, muss der einzelne Verein nicht zwingend ein eigenes Schutzkonzept schreiben. Er kann das nationale Schutzkonzept 1:1 übernehmen oder bei Bedarf auf seine Bedürfnisse anpassen. Er muss das Schutzkonzept dem Sportamt nicht zustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Sportorganisationen, den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

Das Sportamt wird stichprobenweise das Einhalten der Schutzkonzepte vor Ort überprüfen und kann bei Nicht-Einhalten des Schutzkonzepts Massnahmen ergreifen, wie dies durch die zuständigen Behörden beispielsweise auch für Baustellen oder Verkaufsgeschäfte gehandhabt wird.



Das Sportamt baut auf die Eigenverantwortung der Sportvereine, damit es gelingt, die Wiederaufnahme des Sportbetriebs unter Einhaltung der Vorgaben so umzusetzen, dass eine weitere Ausbreitung des Coronavirus und ein erneuter «Lockdown» verhindert werden kann.

Sehr gerne orientieren wir Sie darüber, dass wir das FAQ aufgrund von weiteren Informationen aktualisiert haben. In diesem wird beispielsweise auch darüber informiert, dass auf Sportplätzen und in Sporthallen mehrere Gruppen à 5 Personen Sport treiben können, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und auf klar abgegrenzten Trainingsflächen trainiert wird. Das FAQ finden Sie hier.

Bei Fragen steht Ihnen das Sportamt-Team gerne beratend zur Seite.

Sportliche Grüsse

J. Blugger

Thomas Beugger